

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 5

Soweit die Rückerstattung entzogener und zur Zeit der Entziehung feststellbarer Vermögenswerte für den Bereich der früheren französischen Besatzungszone durch Art. 4 der VO 120 ausgeschlossen ist, steht § 5 BEG der Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes nicht entgegen.

BGH, Urt. vom 13. Juli 1966 - IV ZR 99/65 - OLG Karlsruhe
IG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 99/65

URTEIL

Verkündet am

13. Juli 1966

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Antonio L i [REDACTED], Avenida F [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED],
Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1966, unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden, und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Zivilsenats 7 b des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Januar 1965 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger war früher Alleininhaber der Firma Li [REDACTED] und Bi [REDACTED], einer Großhandlung für Chemikalien mit Fabrikationsbetrieb in Ludwigshafen. Außerdem betrieb der Kläger noch die Großgarage Nord mit Einstellplätzen für 150 bis 200 Kraftwagen, Werkstätten und Treibstoffversorgungseinrichtungen. Beide Unternehmen befanden sich auf dem dem Kläger gehörenden Grundstück H [REDACTED]straße 41 bis 43 in D [REDACTED].

Am 1. Oktober 1938 erwarb Dr. Br [REDACTED] das unter der Firma Li [REDACTED] und Bi [REDACTED] betriebene Unternehmen. Die dazu benutzte Fabrikhalle wurde vom Kläger an den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erwerber verpachtet. Die für den Vermögensübergang notwendigen Vereinbarungen wurden im Vorvertrag vom 30. März 1938 getroffen, an deren Stelle die Vereinbarung vom 22. November 1938 trat. Dr. Br. veräußerte das Unternehmen schon im März 1939 weiter, seine Käufer haben es dann liquidiert.

Die Großgarage Nord wurde 1937 an Heinrich M., einen Prokuristen des Klägers verpachtet. Dieses Pachtverhältnis besteht auch heute noch.

Im September 1938 mußte der Kläger mit seinen Angehörigen aus Verfolgungsgründen nach Argentinien auswandern.

Im Februar 1939 wurde die Saarpfälzische Vermögens Gmb in Neustadt a.d. Weinstr. von den Behörden zum Treuhänder über das erwähnte Grundstück eingesetzt. Der Treuhänder veräußerte das Grundstück gegen Ende des Jahres 1939 an die Firma Gr. & Ha. in L. Diese nahm auch von 1942 ab die auf dem Grundstück vorhandene Fabrikhalle der Firma Li. & Bi. in Anspruch.

Nach dem Kriege forderte der Kläger von Dr. Br. die Rückerstattung der auf ihn übergegangenen Vermögensgegenstände. Die Klage wurde wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zurückgenommen. Dagegen führte das Rückerstattungsverfahren gegen die Firma Gr. & Ha. zur Rückübertragung des Eigentums an den genannten Grundstücken auf den Kläger.

Der Kläger fordert jetzt Entschädigung wegen Schadens am Vermögen. Diesen Schaden sieht er hauptsächlich in dem Verlust des Goodwills der Firma Li. & Bi. Er hat diesen Schaden auf 72.744 RM angegeben. Einen weiteren Vermögensschaden begründet er damit, daß er

in dem mit Dr. Br. [REDACTED] abgeschlossenen Vertrag die im Vorvertrag vorgesehenen Übernahmepreise für Waren, Maschinen und Büroeinrichtungsgegenstände auf Druck des damals eingeschalteten Gauwirtschaftsberaters habe ermäßigen müssen, und zwar um insgesamt 7.914 RM. Aus dem erwähnten Grunde habe er auch in eine Herabsetzung der Pacht des Erwerbers einwilligen müssen. Der monatliche Pachtbetrag sei von 550 auf 310.- RM ermäßigt worden, hierdurch sei ihm ein Schaden von insgesamt 1610 RM entstanden.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger nur wegen des Verlustes des Goodwill eine Entschädigung von 1.110.- DM zugesprochen.

Das Landgericht hat dem Kläger auf diesen Schaden noch weitere 890.- DM gewährt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Es hat den Goodwill des Klägers an dem Chemieunternehmen mit dem Sechsfachen des Betrages angenommen, den es als Chance des Erwerbers auf weitere Erzielung eines Übergewinns von jährlich 5.000 RM geschätzt hat. Von dem so ermittelten Goodwill von 30.000 RM hat der Richter des ersten Rechtszuges als verfolgungsbedingten und zu entschädigenden Verlust nur einen Betrag von 10.000 RM angenommen, weil im übrigen mit der Veräußerung des Firmenvermögens der Goodwill auf den Erwerber übergegangen sei. Auf die Entschädigungssumme von 2.000 DM hat das Landgericht den von der Entschädigungsbehörde bewilligten Betrag von 1.110 DM angerechnet, so daß dem Kläger darüber hinaus noch 890.- DM zugesprochen wurden.

Eine Entschädigung für den Verschleuderungsschaden und die Pachteinbuße hat das Landgericht abgelehnt, weil es sich hierbei um Ansprüche handle, die ihrer

Rechtsnatur nach dem Rückerstattungsrecht zuzurechnen seien. Soweit der Kläger daneben noch Entschädigung für die Zahlung von Säumniszuschlägen und Zinsen für Sonderabgaben in Höhe von insgesamt 556,20 DM gefordert hat, hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil es die Entstehung dieses Schadens nicht festzustellen vermochte.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts in dem zuletzt genannten Punkte bestätigt, im übrigen aber dem Kläger für den Verlust des Goodwill, für den durch die erzwungenen Preis- und Pachtermäßigungen entstandenen Schaden eine Entschädigung von insgesamt 6.408,80 DM über die von der Entschädigungsbehörde bewilligte Summe hinaus zugesprochen.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt, um dadurch die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils zu erreichen. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1a) In dem angefochtenen Urteil wird zunächst ausgeführt, daß der Kläger dadurch, daß das Landgericht den Goodwill der Firma Li[REDACTED] und Bi[REDACTED] auf 30.000.- RM geschätzt habe, nicht benachteiligt worden sei. Die Erwägungen, mit denen das Landgericht diese Schätzung begründet hat, hat das Berufungsgericht im einzelnen nachgeprüft und gebilligt. Diese im wesentlichen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung liegenden Ausführungen

des Berufungsgerichts kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen. Die entschädigungsrechtlichen Gesichtspunkte, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 60, 123 Nr. 24; 124, Nr. 25; 1962, 271 Nr. 20) bei der Ermittlung des Schadens in diesen Fällen zu berücksichtigen sind, hat das Berufungsgericht beachtet. Die Revision macht hierzu keine Bedenken geltend.

Das Landgericht hatte weiter angenommen, daß mit dem Firmenvermögen der Goodwill zu 2/3 auf den Käufer Dr. Br. übergegangen sei. Auch diese Feststellung des Landgerichts hat das Berufungsgericht übernommen. Nach Ansicht des Landgerichts besteht insoweit nach § 5 Abs. 1 BEG kein Anspruch auf Entschädigung.

Diese Auslegung der genannten Gesetzesbestimmung hat das Berufungsgericht nicht gebilligt. Es hat dazu ausgeführt, nach der für den Entziehungsort (Ludwigshafen) maßgebenden VO. Nr. 120 vom 10. November 1947 (Amtsblatt des franz. Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) fehle es überhaupt an einer Rechtsgrundlage für die Rückerstattung, wie Art. 4 dieser VO. zeige. Bei dieser Gesetzeslage sei eine Überschneidung von Rückerstattungsrecht und Entschädigungsrecht nicht denkbar. Es könne daher auch nicht die Rede davon sein, daß der geltend gemachte Wiedergutmachungsanspruch seiner Rechtsnatur nach unter besondere rückerstattungsrechtliche Vorschriften falle. Um unter diesen Voraussetzungen nicht jede Wiedergutmachung zu versagen, müsse das Entschädigungsrecht angewandt werden. Das Berufungsgericht hält es aus diesen Gründen für gerechtfertigt, daß der Kläger für den gesamten Schaden am Goodwill in Höhe von

6.000,- DM entschädigt wird. Es hat ihm daher über den von der Entschädigungsbehörde bewilligten Betrag von 1.110,- DM hinaus weitere 4.890,- DM zugesprochen. In diesem Betrage sind die schon vom Landgericht zuerkannten 890,- DM enthalten.

b] Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß der Kläger unter Verfolgungsdruck die im Vorvertrage vom 30. März 1938 mit Dr. Br. vereinbarten Übernahmepreise für Waren, Maschinen und Büroeinrichtungsgegenstände im endgültigen Vertrage vom 22. November 1938 um insgesamt 7.914,- RM ermäßigen mußte. Den Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens hat das Berufungsgericht, seiner bereits wiedergegebenen Rechtsansicht folgend, nicht dem Rückerstattungsrecht zugeordnet, sondern dem Entschädigungsrecht. Es hat dem Kläger nach § 56 BEG hierfür eine Entschädigung in Höhe von 1.182,- DM gewährt.

c. Für die Benutzung der nicht an Dr. Br. veräußerten Gebäude mit den Büro-, Fabrikations- und Lagerräumen, Zufahrtswegen und dergleichen sollte Dr. Br. nach dem bereits erwähnten Vorvertrag eine monatliche Pacht von 550,- DM entrichten. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wurde diese Pachtsumme in dem Übernahmevertrag vom 22. November 1938 auf 310,- RM monatlich herabgesetzt. Bis zum Verkauf der erwähnten Grundstücke an die Firma Gr. & Ha. (Ende April 1939) entstand dem Kläger dadurch ein Schaden von 1.680,- RM. Auch hierfür hat das Berufungsgericht dem Kläger eine Entschädigung nach § 56 BEG in Höhe von 336,- DM gewährt.

d) Insgesamt hat das Berufungsgericht dem Kläger über den von der Entschädigungsbehörde hinaus festgesetzten Betrag 4.890,- + 1.182,80 + 336,- = 6.408,80 DM zuerkannt.

2) Nach Ansicht der Revision besteht in allen diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung, weil die Wiedergutmachung des Schadens nach § 5 BEG dem besonderen Recht der Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte zuzuordnen sei. Der Vorrang des Rückerstattungsrechts sei anzunehmen, wenn, wie das hier der Fall sei, eine verfolgungsbedingte Entziehung feststellbarer Vermögenswerte vorliege. Zur Begründung ihrer Rechtsansicht beruft sich die Revision auf Blessin-Ehrig-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., Anm. 14 zu § 5 BEG. Dort wird gesagt, allen Rückerstattungsgeetzen (USREG, BrREG, Berl REAO, VO 120) sei gemeinsam, daß jedenfalls der unter Verfolgungsdruck veräußerte oder weggenommene Vermögensgegenstand im Zeitpunkt seiner Entziehung feststellbar sei. Der damit umschriebene Begriff der Entziehung gelte auch für den räumlichen Anwendungsbereich der VO 120. Zwar sei nach Art. 4 dieser VO die Rückerstattung weiter davon abhängig, daß die "Güter, Rechte oder Interessen", die den Gegenstand ungerechtfertigter Verfügungen bildeten, im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung noch identifizierbar seien, diese Besonderheit müsse aber für die Frage nach der "Rechtsnatur" des Wiedergutmachungsanspruchs außer Betracht bleiben.

Gegen diese Rechtsansicht bestehen Bedenken. Das Bundesentschädigungsgesetz enthält keine Hinweise nach der Richtung, unter welchen Voraussetzungen ein Wieder-

gutmachungsanspruch seiner Rechtsnatur nach dem Rückerstattungsbereich zugehört. Der Zweck des § 5 BEG besteht darin, den Anwendungsbereich des Entschädigungsrechts von dem der besonderen Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung abzugrenzen. Daß es dem Gesetzgeber des Entschädigungsrechts darauf ankam, die Wiedergutmachung durch Entschädigung in Grenzfällen, in denen die Anwendung rückerstattungsrechtlicher Vorschriften dem Geschädigten vielfach keine Wiedergutmachung des Schadens bringt, zu sichern, zeigen die Bestimmungen der §§ 53, 55, 60 Abs. 2 BEG. Durch die Rechtsprechung der Senate ist die Anwendung des Entschädigungsrechts (§ 51 BEG) auf solche Fälle ausgedehnt worden, in denen aus verfolgungsbedingten Umständen rückerstattungsrechtliche Ansprüche von vornherein "auf dem Papier stehen".

RzW 1956, 335 Nr. 37. Bei diesem Zweck des § 5 aaO, die Anwendungsbereiche der wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften - jedenfalls für das Gebiet der Bundesrepublik - so abzugrenzen, daß Überschneidungen vermieden werden, spricht nichts dafür, daß der Entschädigungsgesetzgeber über tiefgreifende Unterschiede in der Ausgestaltung des Rückerstattungsrechts hinweggehen wollte. Dann hätte er damit außer acht gelassen, daß der franz. Besatzungsgesetzgeber die Rückerstattungsansprüche in Art. 4 der Verordnung 120 abweichend vom Recht der anderen Besatzungszone eingeschränkt hat, um den Ausgleich des nicht von der Rückerstattung erfaßten Schadens gerade dem Entschädigungsgesetzgeber zu überlassen. Hierauf wird von Rotberg in "Die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände nach der VO 120 der franz. Militärregierung" Seite 15, ausdrücklich hingewiesen. Für die Entschädigung durch die Gesetzgebung der Länder der früheren Besatzungszone hat die damalige französische

Militärregierung ihrer VO. Nr. 164 Grundsätze aufgestellt.

Nach Art. 4 a dieser VO greift das Entschädigungsrecht nicht Platz, soweit der Schaden durch die Anwendung der VO 120 ausgeglichen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, daß der Bundesgesetzgeber in § 5 BEG diese Abgrenzung zwischen Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht im Bereich der französischen Zone aufgeben wollte.

Die von der Revision vertretene Auffassung hätte zur Folge, daß in Fällen, in denen nach Art. 4 der VO 120 eine Rückerstattung daran scheitert, daß die zur Zeit der Entziehung noch feststellbaren Güter im Zeitpunkt der Geltendmachung nicht mehr identifizierbar sind, die Anwendung des BEG entfällt. Eine derartige "Lücke" im Wiedergutmachungsrecht fehlt für den räumlichen Anwendungsbereich aller übrigen Rückerstattungsgesetze. Eine Ergänzung rückerstattungsrechtlicher Vorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes kommt nicht mehr in Betracht.

Gegen die Auffassung der Revision spricht ferner, daß der Bundesgesetzgeber die Begrenzung des Rückerstattungsrechts für den Bereich der früheren französischen Besatzungszone beseitigt hat, sofern die Entziehung durch das Deutsche Reich oder die in § 1 Abs. 2 BRÜG aufgeführten Rechtsträger vorgenommen worden ist. Nach § 12 BRÜG ist Ersatz zu leisten, auch wenn die Vermögensgegenstände nur im Zeitpunkt der Entziehung, nicht aber im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung feststellbar waren. Der Gesetzgeber hat damit auf dem Gebiet der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches die Begrenzung des Art. 4 der VO 120 beseitigt. Es würde der Gerechtigkeit widersprechen,

diese Schranke des Art. 4 bestehen zu lassen, soweit es sich um die Wiedergutmachung solcher Schäden handelt, die von anderen Schädigern verursacht worden sind.

Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht § 5 BEG richtig angewandt.

3. Soweit es sich um die wirtschaftlichen Nachteile handelt, die der Kläger infolge der erzwungenen Preisnachlässe für Waren, Maschinen usw. hinnehmen mußte, kann sich das beklagte Land nicht darauf berufen, daß nach der RzW 1965, 512 Nr. 16 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs derartige Preisnachlässe im Rahmen einer rückerstattungsrechtlichen Regelung ausgeglichen werden.

Dem abgedruckten Beschluß des Senats lag nämlich ein Sachverhalt zugrunde, auf den das Rückerstattungsrecht der früheren britischen Besatzungszone anzuwenden war.

Rechtlich unbedenklich ist hier ferner, daß das Berufungsgericht aufgrund der besonderen Gestaltung des Sachverhalts in der Herabsetzung der Pachtzinsforderung keinen im Wege der Rückerstattung auszugleichenden Vorgang gesehen hat.

5. Aus allen diesen Gründen muß die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Wüstenberg

Maaß

zugleich für den durch
Urlaub und Abwesenheit
an der Unterschrift ver-
hinderten Senatspräsidenten
Ascher und die aus dem
gleichen Grunde verhinderten
Bundesrichter Wilden und
Dr. Loewenheim.